

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung

§ 1

1. Die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie der Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums dienen, außer schulischen Zwecken, grundsätzlich der Kultur- und Bildungsarbeit. In diesen Räumen können somit Veranstaltungen kultureller Art durchgeführt werden.

Ferner können die vorgenannten Räumlichkeiten auch für Proben von Rastatter Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Parteien bzw. politische Gruppierungen/Vereinungen e. V. können die vorgenannten Räume auch für politische Veranstaltungen benutzen.

2. Geeignete Schul- und Fachräume aller städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) können an Dritte vergeben werden. Eine Überlassung dieser Räumlichkeiten an Parteien oder politische Gruppierungen/Vereinungen e. V. für politische Veranstaltungen ist jedoch nicht möglich.
3. Über die Vergabe der in Absatz 1 genannten Räumlichkeiten entscheidet der Oberbürgermeister im Benehmen mit den zuständigen Schulleitungen im Rahmen dieser Richtlinien. Über die Vergabe der in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten in der Kernstadt entscheidet der Oberbürgermeister, in den Ortsteilen der Ortsvorsteher im Rahmen dieser Richtlinien. Auch hier ist für die jeweilige Entscheidung das Benehmen mit der zuständigen Schulleitung herzustellen.

§ 2

Die Überlassung der in § 1 dieser Benutzungsordnung genannten Aulen, des Bibliotheksaales des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie der Schul- und Fachräume aller städtischen Schulen (einschließlich Ortsteile) für gewerbliche Ausstellungen und für Verkaufsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 3

1. Nach Durchführung einer Veranstaltung oder Probe in den in § 1 Absatz 1 dieser Benutzungsordnung genannten Räumlichkeiten sind
 - a) Bühnenaufbauten unverzüglich abzubauen
 - b) Bühne und Garderobe – soweit vorhanden – sauber zu hinterlassen
 - c) Die Bestuhlung ordnungsgemäß herzurichten.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß Inventar, Lichtanlagen, Bühnenvorhänge usw. nicht beschädigt werden.

2. Nach Benutzung der in § 1 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung genannten Räumlichkeiten (Schul- und Fachräume) sind diese wieder in dem Zustand zu verlassen, wie sie vor Benutzung vorgefunden wurden.
3. Eventuelle Beschädigungen sind dem jeweiligen Hausmeister unverzüglich zu melden.

§ 4

Der Benutzer haftet für Schäden aller Art, die während seiner Benutzungszeit in den in § 1 Absätze 1 und 2 dieser Benutzungsordnung genannten Räumlichkeiten entstanden sind.

§ 5

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, des Bibliotheksaales des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung wird in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 6

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Aulen des Tulla- und Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums, den Bibliotheksaal des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums sowie für Schulräume städtischer Schulen (einschließlich Ortsteile) zur außerschulischen Nutzung der Stadt Rastatt vom 28.06.1993 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 06.11.1995

Der Oberbürgermeister:

Klaus-Eckhard Walker